

09.10.2014

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 09.10.2014  
Ltg.-**487/A-1/32-2014**  
S-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Kraft, Hinterholzer, Vladyka, Hogl, Mag. Mandl, Schmidl und Schuster

### betreffend **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000**

Im Bericht „Finanzierung der stationären Pflege in NÖ, Nachkontrolle“ (Bericht 9/2012) wies der Landesrechnungshof NÖ darauf hin, dass die Regelung des § 56 Abs. 2 NÖ Sozialhilfegesetz 2000, wonach der Leistungsanteil der Gemeinden für jene Kosten der Sozialhilfe, die im außerordentlichen Teil des Landeshaushaltes enthalten sind, 25 % beträgt, zu novellieren sei. Denn seit 2003 sind die genannten Kosten der Sozialhilfe Teil des ordentlichen Haushaltes und ist die Regelung damit hinfällig.

Es wird daher vorgeschlagen die Unterscheidung zwischen dem Leistungsanteil der Gemeinden nach ordentlichem und außerordentlichen Haushalt entfallen zu lassen und generell vorzusehen, dass die Gemeinden für 50 % der Sozialhilfekosten, sofern sie nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, Ersatz leisten müssen. Diese Anordnung soll nunmehr sogleich in Abs. 1 des § 56 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 enthalten sein (Art. I Z 1 des beiliegenden Gesetzesentwurfes), wodurch der Abs. 2 zur Gänze entfallen kann (Art I Z 2 des beiliegenden Gesetzesentwurfes).

Wie bereits bisher werden die Gemeindebeiträge vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben.

Die vorgeschlagene Gesetzesnovelle soll bereits im Haushaltsjahr 2014 Berücksichtigung finden, weswegen die Bestimmungen mit 1.1.2014 rückwirkend in Kraft treten sollen (Art. II des beiliegenden Gesetzesentwurfes).

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 16. Oktober 2014 möglich ist